



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

DB Energie GmbH
Energieversorgung Ost
I.ET-OS 1
Markgrafendamm 24
10245 Berlin

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (30) 77007-0
Telefax: +49 (30) 77007-101
E-Mail: sb1-blm@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 19.10.2018

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer: 3376534

511pps/055-2301#005

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Neubau 30 kV Kabel Karow - Hohen Neuendorf“, Bahn-km 0,600 bis 14,950 der Strecke 6087 Abzw Karow Ost - Priort, im Bezirk Pankow von Berlin und im Landkreis Barnim von Brandenburg

Bezug: Ihr Antrag vom 12.12.2017, Az. V.03106550

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat die Erneuerung der 30 kV–Kabelanlage zwischen den Gleichstromunterwerken Karow und Hohen Neuendorf entlang der Strecke 6087 auf circa fünfzehn Kilometer Länge zum Gegenstand. Die vorhandenen 30 kV-Kabelsysteme aus Aluminium haben ihre normative Nutzungsdauer von dreißig Jahren erreicht und sollen aufgrunddessen durch Kupferkabel ersetzt werden. An Stellen, in denen eine Erdverlegung der Kabel nicht möglich ist, werden Kabelkanäle in aufgeständerter Form in Böschungsbereichen oder ebenerdig in Randwegen errichtet. Das Vorhaben dient der Stabilisierung der S-Bahn Stromversorgung.

Aus den vorgelegten Unterlagen insbesondere der technischen Planung, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive FFH-Vorprüfung, Artenschutzrechtlicher Prüfung und Untersuchungen zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen ergeben sich nach

überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Von dem Vorhaben sind nur geringe oder keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima inkl. Klimawandel und Emissionen, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild zu erwarten. Industrie und Gewerbeanlagen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, sind nicht betroffen.

Das Vorhaben verläuft durch das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und das Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“. Da mit Umsetzung des Vorhabens eine bauliche Änderung erfolgt, läuft das Vorhaben den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen zum Teil zuwider. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete entstehen dennoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Europäische Vogelschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Vorhaben betroffen sind die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen.

Baubedingt erfolgen temporäre Flächeninanspruchnahmen im Umfang von 47.830 m² (Straßen, Ackerflächen und Intensivgrünland) für Baustelleneinrichtungsflächen und dem für den Kabeltrog auszusachtenden technologischen Streifen. Bei den beanspruchten Böden handelt es sich um Böden allgemeiner Bedeutung mit zumeist vorhandenen anthropogenen Beeinträchtigungen. Neuversiegelungen von Böden erfolgen nicht.

Baubedingte Biotopverluste erfolgen in einem Umfang von 48.030 m² auf vorrangig ruderaler Staudenflur, Ackerflächen und stillgelegten Gleisen. In einem Umfang von 7.950 m² werden Gehölze unterschiedlicher Ausprägung bauzeitlich beansprucht.

Das Bauvorhaben wurde räumlich so verortet, dass Lebensräume der Zauneidechse möglichst wenig berührt werden. Brutvögel werden durch das Vorhaben nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit vorgesehen ist.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgen nicht.

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen wie Schutz von FFH-Gebieten, Bauzeitenvorgabe; Biotop- und Bodenschutz, Errichtung von Reptilienschutzzäunen und Habitatschutz, eine umweltfachliche Bauüberwachung sowie Wiederherstellungsmaßnahmen durch natürliche Sukzession vor.

Der Eingriff kann durch die aufgezeigten Maßnahmen am Eingriffsort vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Außenstelle Berlin zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig